

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt

gültig ab: 25. Januar 2020

Maskenpflicht – Mund-Nasen-Bedeckung



Niedersachsen. Klar.

Grundsatz:

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangs- bereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Kein Abstand möglich?		
Geschäfte und Handel: Beispielhaft: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Getränkehandel, Abhol- und Lieferdienste, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien, Geschäfte für Optik und Hörgeräte, Banken, Poststellen etc,		
Öffentlicher Personenverkehr: in Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Zügen, Taxi, Fähren sowie in Bahnhöfen, Haltestellen und deren Wartebereichen		
Kinder 0 bis 5 Jahre	Keine Maske notwendig	-
Kinder 6 bis 15 Jahre		-
Medizinische Dienstleistungen im Bereich Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege wie auch Orthopädietechnik und Praxen		
Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften		
An öffentlichen Orten und Straßen, die durch örtliche Behörden festgelegt wurden *** Hinweis: Kommunale Regeln können abweichen! ***		